

Geld- und Sachleistungen

So können Sie Ihre Steuer optimieren

Das deutsche Steuerrecht bietet für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte vielfältige Wege der Steueroptimierung. Häufig werden diese Möglichkeiten aber noch nicht ausreichend genutzt.

Langsam startet der Countdown für die Steuererklärung 2019. Auch wenn die Materie auf den ersten Blick etwas trocken erscheint, ist es besonders für Unternehmer lohnenswert, sich immer wieder über steuerliche Sparmöglichkeiten zu informieren. Im ersten Teil unserer Serie „Steuroptimierungen“ gehen wir schwerpunktmäßig auf steuerliche Vergünstigungen bei Geld- und Sachleistungen von niedergelassenen Ärzten an ihre Arbeitnehmer ein. Richtig angewendet, können viele dieser Leistungen steuer-

frei erbracht werden. In manchen anderen Fällen werden sie nur pauschal besteuert. Solche steuerlichen Vergünstigungen sind ein attraktives Instrument zur Mitarbeiterbindung, vor allem, wenn man nicht jedes Jahr Gehaltserhöhungen bewilligen möchte. Zu unterscheiden sind hier laufende – in der Regel monatliche – oder einmalige Leistungen an Arbeitnehmer.

Einmalige Leistungen an Arbeitnehmer
Praxisinhaber können ihren Mitarbeitern zum Beispiel Fortbildungskosten erstat-

ten, wenn die Fortbildungsmaßnahme im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Es ist dabei ohne Belang, wo die Maßnahme durchgeführt wird. Sie kann sowohl in der ärztlichen Praxis als auch außerbetrieblich erfolgen. Liegt eine solche Fortbildungsmaßnahme vor, führt die Übernahme oder der Ersatz von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber nicht zum Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer (R 19.7 Abs. 1 Satz 1 LStR). Vorsicht ist allerdings angesagt, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger des Fortbildungsveranstalters ist: Hier ist die steuerfreie Kostenübernahme oder Kostenerstattung nur möglich, wenn der Arbeitgeber die Übernahme oder den Ersatz von Fortbildungskosten vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.

Auch Sachgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind steuerfrei, wenn sie auf einem persönlichen Anlass basieren und 60 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Das kann zum Beispiel ein Blumenstrauß zum Geburtstag, Mitarbeiterjubiläum, zur Hochzeit oder Geburt eines Kindes sein. Steuerlich gesehen fällt dies unter den Sammelbegriff „Aufmerksamkeiten“. Geldgeschenke an Arbeitnehmer sind hingegen steuerpflichtig (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR).

Zuwendungen des Praxisinhabers an seine Mitarbeiter für Notfälle, wie Unfall, Krankheit oder Todesfall, sind steuerfrei, wenn die Zuwendung durch besondere Unterstützungskassen erfolgt, die aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers geschaffen wurden und die Zuwendung 600 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigt. Beschäftigt ein Arzt weniger als fünf Angestellte, muss für diese Zuwendungen keine Unterstützungskasse gebildet werden (§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 Abs. 2 LStR). Leistungen an Arbeitnehmer aufgrund besonderer Notfälle können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann steuerfrei sein, wenn sie 600 Euro im Kalenderjahr übersteigen (R 3.11 Abs. 2 Satz 5 LStR).

Steuern sparen und zugleich Gutes tun:

Blumenstrauß zum Geburtstag

Sie können Ihren Mitarbeitern zu einem persönlichen Anlass steuerfreie Sachgeschenke machen, wenn Sie dabei 60 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Finanzielle Zuwendung bei einem Notfall

Schlimm genug, wenn Mitarbeiter einen Unfall oder eine schwere Krankheit erleiden. Eine entlastende finanzielle Unterstützung können Praxisinhaber steuerfrei gewähren, wenn sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Fitnesskurse für die Mitarbeiter

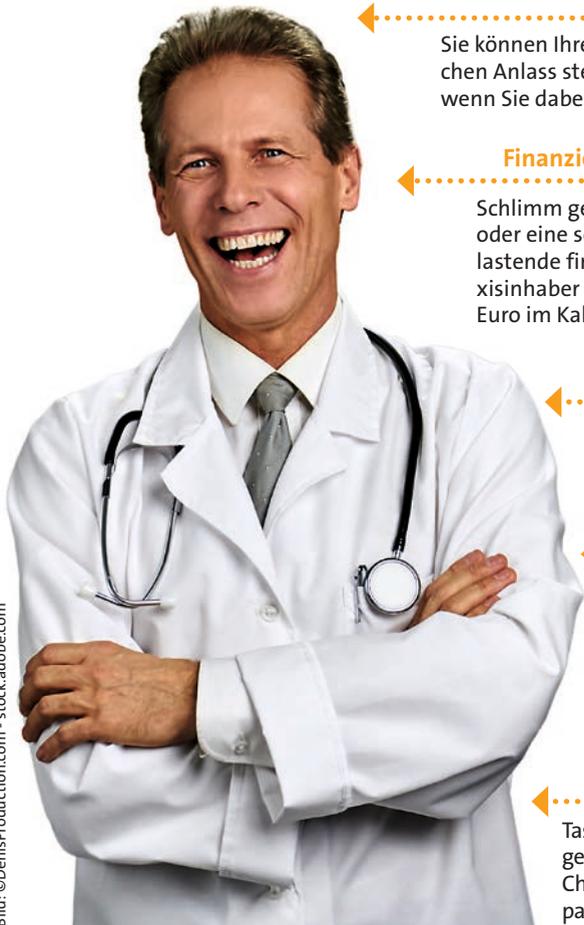
Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter können Sie mit bis zu 500 Euro im Jahr fördern.

Smartphone für die MFA

Über ein Smartphone oder Tablet vom Chef freuen sich sicher alle Mitarbeiter. Sie können Ihrem Team mobile Endgeräte zur privaten Nutzung überlassen – steuerfrei.

Finanzspritze für den Urlaub

Taschengeld für den Urlaub kann jeder gut gebrauchen. Umso schöner, wenn es vom Chef kommt. Erholungsbeihilfen werden pauschal mit 25 Prozent besteuert.





Zusätzliche Leistungen zum Arbeitslohn

Praxisinhaber können mit zusätzlichen Leistungen zum Arbeitslohn Steuern sparen und gleichzeitig ihre Stellung als geschätzter Arbeitgeber ausbauen. So sind zum Beispiel Leistungen für die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter steuerfrei, wenn sie bestimmten Standards genügen und soweit sie 500 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 3 Nr. 34 EStG). Ab 2020 erhöht sich dieser Freibetrag auf 600 Euro.

Auch Betriebsveranstaltungen sorgen für gute Stimmung im Team und gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn sie gesellschaftlichen Charakter haben und alle Mitarbeiter daran teilnehmen können. Grundsätzlich dürfen Praxisinhaber nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr ausrichten und ihre Aufwendungen dürfen pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 Euro nicht übersteigen. Übersteigen die Zuwendungen 110 Euro pro Arbeitnehmer, kann der überschüssige Betrag Lohnsteuerlich pauschal mit 25 Prozent besteuert werden (R 19.5 LStR, H 19.5 LStH).

Erholungsbeihilfen des Praxischefs an seine Mitarbeiter können Lohnsteuerlich pauschal mit 25 Prozent besteuert werden, soweit die Erholungsbeihilfen für den Arbeitnehmer pro Kalenderjahr 156 Euro, für den Ehegatten 104 Euro und für jedes Kind des Arbeitnehmers 52 Euro nicht übersteigen und wenn der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG). Als Erholungsbeihilfe gilt zum Beispiel ein Zuschuss für den Familienurlaub.

A&W-KOMPAKT

Wichtige Steuertermine

- Die Steuererklärung für das Jahr 2019 muss bis zum 31. Juli 2020 beim Finanzamt eingereicht sein.
- Lassen Sie Ihre Einkommensteuererklärung von einem steuerlichen Berufsträger erstellen (z. B. von einem Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer etc.), können Sie sie für das Jahr 2019 bis zum 28. Februar 2021 abgeben.

Laufende Leistungen an Arbeitnehmer

Verwendet die MFA zum Beispiel ihren privaten Pkw für Dienstfahrten, können Praxisinhaber jeden von ihr gefahrenen Kilometer mit 0,30 Euro steuerfrei vergüten (R 9.5 Abs. 1 Satz 5 LStR, H 9.5 LStH).

Kosten für Fahrten des Mitarbeiters zwischen dessen Wohnung und der Betriebsstätte können Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Entfernungspauschale steuerfrei mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer erstatten. Die an Arbeitnehmer geleisteten Zuschüsse für diese Fahrtkosten muss der Arbeitgeber Lohnsteuerlich pauschal mit 15 Prozent versteuern. Die pauschale Lohnsteuer trägt nur der Arbeitgeber (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Der Praxisinhaber kann seinen Angestellten auch betriebliche Telefone, Smartphones, Personalcomputer und Tablets zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen (§ 3 Nr. 45 EStG).

Beliebt bei vielen Mitarbeitern sind auch Sachbezüge wie Benzin- oder Waren Gutscheine vom Arbeitgeber. Sie sind steuerfrei, wenn sie 44 Euro pro Monat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Steuerfrei sind aber auch Beiträge des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers, soweit diese Beiträge im Veranlagungszeitraum 2020 pro Kalenderjahr 6.624 Euro (in Altbundesländern) bzw. 6.192 Euro (in neuen Bundesländern) nicht übersteigen (§ 3 Nr. 63 EStG).

Vor allem bei den Müttern und Vätern unter den Angestellten wirkt sich die Übernahme von Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder positiv aus. Auch diese Leistungen sind für Praxischefs steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Werden diese Leistungen durch Gehaltsumwandlung erbracht oder auf den geschuldeten Arbeitslohn angerechnet, kann allerdings keine steuerfreie Erstattung oder Übernahme dieser Leistungen erfolgen (§ 3 Nr. 33 EStG, R 3.33 LStR).

Auch bei personellen Neuzugängen können Ärztinnen und Ärzte von Steuervorteilen profitieren und gleichzeitig Gutes für die Mitarbeitermotivation tun. Denn der neue Arbeitgeber kann bei einem Arbeitsplatzwechsel die Umzugskosten im Rahmen bestimmter Pauschalen in entsprechender Anwendung des Bundesumzugkostengesetzes ersetzen (R 9.9 LStR, H 9.9 LStH).

Dr. jur. Alex Janzen

Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht

Wie schön, eine MFA heiratet. Zu diesem Anlass können Sie ihr mit einem Sachgeschenk Freude bereiten – steuerfrei!



Es muss nicht immer mehr Gehalt sein. Tankgutscheine sind steuerlich interessant und kommen auch gut an.



Steuervorteil nutzen und gute Mitarbeiter binden: Für Kitakinder können Chefs steuerfrei Betreuungskosten bezahlen.



Bilder: Adobe Stock

Betriebsvermögen

Interessante Fälle von Steuerbegünstigungen

Wer sich auskennt, kann im Steuerrecht so manche Besonderheit für sich nutzen. Für Praxisinhaber sind vor allem die steuerbegünstigten Möglichkeiten bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern lukrativ.

Das Gesetz bietet für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte einige Möglichkeiten, Steuern zu sparen. So können sie zum Beispiel ohne steuerliche Folgen Wirtschaftsgüter an andere Personen übertragen.

Es existieren allerdings bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern keine Patentrezepte, die immer angewendet werden können. Man kann nicht oft genug betonen, dass die Finanzverwaltung und Finanzgerichte gerade bei einer Steueroptimierung alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Jeder Steueroptimierung sollte deshalb auch eine qualifizierte Beratung bei einem erfahrenen Steuerfachmann vorausgehen.

In diesem Teil unserer Serie zu Steueroptimierungsmöglichkeiten für Praxisinhaber legen wir den Fokus nun auf besonders interessante Fälle der steuerbegünstigten Übertragung von Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen eines niedergelassenen Arztes beziehungsweise einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) gehören.

Ein praktisches Rechenbeispiel

Das deutsche Steuerrecht geht davon aus, dass die Übertragung von betrieblichen Wirtschaftsgütern mit einem Gewinn erfolgt. Es sei denn, es greifen Sonderregelungen, nach denen die Übertragung steuerneutral erfolgen kann.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein niedergelassener Radiologe veräußert seinen gebrauchten Computertomographen an einen anderen Radiologen für 300.000 Euro. Dieses CT-Gerät hatte er vor sieben Jahren neu für 800.000 Euro erworben und steuerlich auf 100.000 Euro abgeschrieben. Der Gewinn aus der Veräußerung des Geräts beträgt 200.000 Euro (Veräußerungspreis 300.000 Euro und 100.000 Euro Restbuchwert des Geräts), den der veräußernde Radiologe versteuern muss.

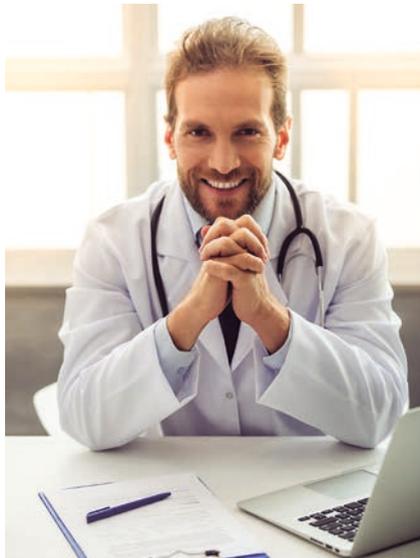


Bild: ©geogerudy - stock.adobe.com

Wenn am Ende mehr Geld auf dem Konto bleibt, kann die Steuervorbereitung sogar Freude machen.

A&W-KOMPAKT

Was sind Wirtschaftsgüter?

Im Steuerrecht werden alle Güter, die zur Leistungserstellung benötigt werden, als Wirtschaftsgüter bezeichnet. Allerdings fehlt im Steuerrecht eine genaue Definition des Begriffs. Prinzipiell kann man aber sagen, dass es materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter gibt. So zählen zum Beispiel alle Sachgüter einer Arztpraxis wie das Gebäude, die Medizingeräte, Computer oder die Inneneinrichtung dazu. Aber auch Schulden, die Patienten bei der Praxis haben oder der Praxiswert sind Wirtschaftsgüter.

Betreibt der Radiologe aus dem obigen Beispiel zusammen mit zwei anderen Kollegen eine Berufsausübungsgemeinschaft, kann dieser Radiologe gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG das bezeichnete CT-Gerät aus

seinem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen der BAG oder in das Sonderbetriebsvermögen eines der beiden anderen an der BAG beteiligten Gesellschafter gewinnneutral übertragen, wenn die Übertragung unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten an der BAG erfolgt. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel keine Veräußerung oder Entnahme des Geräts innerhalb einer Sperrfrist von drei Jahren vorliegen.

Gewinnneutrale Übertragung der Praxis

Überträgt ein Arzt seine ganze Praxis, einen Teilbetrieb oder seinen Anteil an einer BAG unentgeltlich an eine andere natürliche Person – zum Beispiel an einen Angehörigen – erfolgt die Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG gewinnneutral, sofern die Besteuerung von stillen Reserven in den übertragenen Wirtschaftsgütern sichergestellt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Arzt eine andere natürliche Person – zum Beispiel wiederum einen Angehörigen – unentgeltlich als Mitunternehmer in seine Praxis aufnimmt oder an diesen unentgeltlich einen Teil seines BAG-Anteils überträgt, sofern hier die Besteuerung von stillen Reserven in den übertragenen Wirtschaftsgütern weiterhin gesichert ist.

Wird eine BAG zwischen ihren Gesellschaftern im Wege einer sogenannten Realteilung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG) aufgeteilt, geschieht auch dies gewinnneutral, sofern wesentliche Betriebsgrundlagen nach der Realteilung nicht innerhalb einer Sperrfrist veräußert werden oder andere Fälle steuerschädlicher Verwendung von realgeteilten Wirtschaftsgütern nicht vorliegen. Eine Realteilung liegt übrigens dann vor, wenn die Gesellschafter einer BAG ihr gemeinschaftliches Engagement beenden und die Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen. ■
Dr. jur. Alex Janzen, Fachanwalt für Steuerrecht, Bank und Kapitalmarktrecht

Angehörige als Angestellte

Steuervorteile richtig nutzen

Wer Angehörige in seiner Praxis anstellt, kann damit auch seine Steuer mindern. Allerdings müssen solche Verträge lupenrein sein. Denn der Fiskus schaut hier genau hin. Worauf Ärztinnen und Ärzte achten sollten.

Praxisinhaber, die sich im Steuerrecht gut auskennen, können ihre steuerliche Belastung mindern. Ein Ansatzpunkt ist zum Beispiel die Beschäftigung von Angehörigen wie Ehegatten als Arbeitnehmer in der Arztpraxis. Darin schlummert ein interessantes Steuerpotenzial. So können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die Gehaltszahlung an den Angehörigen vollumfänglich als Betriebsausgabe absetzen. Das mindert den Praxisgewinn und somit auch die zu zahlende Einkommensteuer. Im Gegenzug muss der Arbeitnehmer-Ehegatte sein Gehalt im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Einkunft aus nichtselbstständiger Tätigkeit versteuern.

Bei solchen Verträgen schaut das Finanzamt allerdings sehr genau hin. Daher muss ein Angehörigenarbeitsverhältnis strengen Vorgaben genügen, um von der Finanzverwaltung anerkannt zu werden. Für die Beschäftigung von Kindern des Arztes gelten übrigens Sonderregeln, auf die in einem weiteren Teil dieser Serie speziell thematisiert werden.

Die erste Voraussetzung für die Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses ist seine Wirksamkeit nach dem Zivilrecht. Hierzu ist der wirksame Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Praxischef und dem Angehörigen erforderlich. Damit der Arbeitsvertrag anerkannt wird, ist dringend zu empfehlen, ihn schriftlich abzuschließen.

Nicht minder wichtig ist der Inhalt des Arbeitsvertrages. Fehlen wesentliche Vertragsbestandteile wie wirksame Regelungen nach dem Arbeitsort, der Arbeitszeit, der Höhe der Arbeitsvergütung etc., wird die Finanzverwaltung davon ausgehen, dass der Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen ist oder jedenfalls als nicht ernstlich gewollt abgeschlossen wurde. Die Folgen wären unter anderem eine rückwirkende steuerliche Aberkennung des betreffenden Angehörigenarbeitsverhältnisses, gefolgt von der Erhöhung des ärzt-



Bild: ©Kurhan - stockadobe.com

Gemeinsam arbeiten und Steuern sparen. Das klappt, wenn der Ehepartner passend qualifiziert ist. Dann kann er steuerlich vorteilhaft in der Praxis angestellt werden.

A&W-KOMPAKT

Angehörige anstellen: Das sind die Bedingungen

- Die oder der Angehörige übt die Beschäftigung wirklich aus und ist wie eine fremde Arbeitskraft in die Arztpraxis eingegliedert.
- Der angestellte Angehörige verfügt über die passende berufliche Qualifikation für diese Tätigkeit.
- Es ist ein Arbeitsentgelt vereinbart, das in dieser Höhe auch jeden Monat ausgezahlt wird. Die Höhe des Gehalts entspricht dem, was branchenüblich ist.
- Von dem Arbeitsentgelt wird auch Lohnsteuer entrichtet.

lichen Gewinns und der Änderung von Einkommensteuerbescheiden des Arztes für die Zeit des unwirksamen Arbeitsverhältnisses mit dem Angehörigen.

Der konkrete Inhalt des Arbeitsvertrages mit den Angehörigen – gerade als Instrument der Steueroptimierung – sollte sorgfältig durchdacht sein. Das Problem hier: während manche Regelungen im Arbeitsvertrag auftauchen sollten, dürfen andere Bestimmungen nicht in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden, damit sie ihre steueroptimierte Wirkung entfalten. Zum Beispiel kann die Überlassung eines Praxis-Pkw an den Angehörigen arbeitsvertraglich so geregelt werden, dass der Angehörige die private Nutzung des Kfz nicht versteuern muss. Andererseits können manche Leistungen des Arztes als Arbeitgeber gegenüber dem Angehörigen-Arbeitnehmer steuerfrei erbracht werden, wenn sie zu dem, was arbeitsvertraglich geschuldet ist, dazukommen (siehe Teil 1 dieser Serie unter folgendem Link: arzt-wirtschaft.de/steuroptimierung/). Wären diese Leistungen im Arbeitsvertrag normiert, ginge die Steuerfreiheit verloren.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung von Angehörigenarbeitsverhältnissen ist die tatsächliche Durchführung des Arbeitsvertrages und die Fremdüblichkeit von arbeitsvertraglichen Bestimmungen. Halten sich der Arzt und sein Angehöriger-Arbeitnehmer nicht an das Geregelte, wie zum Beispiel der Angehörige erbringt seine Arbeit nicht, das Gehalt wird nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe überwiesen, dem Angehörigen fehlt die Qualifikation für die arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeit etc., wird das Finanzamt das Angehörigenarbeitsverhältnis nicht anerkennen. Das Gleiche gilt, wenn die Regelungen des Angehörigen-Arbeitsvertrages mit einem fremden Dritten so nicht vereinbart worden wären. ■
Dr. jur. Alex Janzen, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht